

# Anlagereglement gültig ab 1. Juli 2022

---

<b>Inhaltsverzeichnis.....</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Ziele und Grundsätze.....</b>	<b>3</b>
1.1. Zweck .....	3
1.2. Grundsätze der Vermögensanlage .....	3
<b>II. Anlagevorschriften .....</b>	<b>3</b>
2.1 Kontogebundene Vermögensanlagen .....	3
2.2 Wertschriftengebundene Vermögensanlagen.....	3
2.3 Zulässige Anlagen für die Kollektivanlagen .....	4
2.4 Vermögensverwaltungsmandate .....	4
2.5 Investitionen der Kollektivanlagen in derivative Finanzinstrumente .....	4
<b>III. Bewertungsgrundsätze .....</b>	<b>5</b>
<b>IV. Organisation und Verfahren.....</b>	<b>5</b>
4.1. Stiftungsrat .....	5
4.2 Geschäftsführer.....	5
4.3 Vorsorgenehmer .....	5
4.4 Bankpartner.....	6
<b>V. Strategiewahl und Strategieänderungen .....</b>	<b>6</b>
5.1 Strategiewahl durch den einzelnen Vorsorgenehmer .....	6
5.2 Strategieänderungen.....	6
<b>VI. Loyalität in der Vermögensverwaltung .....</b>	<b>6</b>
6.1 Anforderungen an die Vermögensverwalter .....	6
6.2 Interessenkonflikte und Eigengeschäfte .....	7
6.3 Abgabe von Vermögensvorteilen .....	7
6.4 Offenlegung von Vermögensvorteilen.....	7
<b>VII. Besondere Bestimmungen.....</b>	<b>7</b>
7.1 Ausübung der Aktionärsrechte .....	7
7.2 Securities Lending.....	8
7.3 Geltungsbereich .....	8
7.4 Inkrafttreten .....	8

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf Art. 49a BVV2 resp. Art. 19 und 19a FZV das folgende Anlagereglement.

## I. Ziele und Grundsätze

### 1.1. Zweck

Im Anlagereglement sind die Organisation, die Zuständigkeiten und Kompetenzen sowie die materiellen Grundsätze für die Anlage des Vermögens der Stiftung festgelegt.

Grundlage dieses Anlagereglements bilden die Bestimmungen des Bundesrechtes, insbesondere das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), die entsprechenden Verordnungen (BVV), die Stiftungsurkunde, das Stiftungsreglement sowie gegebenenfalls bestehende Fachrichtlinien sowie Weisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden.

### 1.2. Grundsätze der Vermögensanlage

Die Stiftung verfolgt für den einzelnen Vorsorgenehmer verschiedene, der unterschiedlichen Risikofähigkeit angepasste Anlagestrategien. Jeder einzelne Vorsorgenehmer wählt aus den angebotenen Strategien eine der entsprechenden Risikofähigkeit angepasste Anlagestrategie.

Für die verantwortlichen Organe der Stiftung ist die langfristig erfolgreiche Kapitalanlage aufgrund der gesetzlich verankerten, treuhänderischen Sorgfaltspflicht von zentraler Bedeutung. Die Anlagestrategien und deren Umsetzung sind darauf ausgerichtet, eine optimale Rendite auf den Kapitalanlagen zu erzielen. Weil Vermögensverwaltungskosten erwiesenermassen einen direkten und erheblichen Einfluss auf die langfristige Rendite haben, achtet die Stiftung stark auf eine effiziente, kostenoptimierte Umsetzung der Anlagestrategien. Die Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten erfolgt nach dem Wettbewerbs-Prinzip. Dabei werden auch ESG-Kriterien berücksichtigt.

Bei der Bewirtschaftung der Vermögensanlagen sind der Sicherheit, dem Ertrag und der Liquidität ausgewogen Rechnung zu tragen. Weiter soll durch eine angemessene Diversifikation die erforderliche Risikoverteilung erreicht werden.

Die am Anlageprozess der Stiftung Beteiligten richten sich nach den folgenden Prinzipien:

- Vermeidung von Interessenskonflikten: Jede Massnahme orientiert sich ausschliesslich am finanziellen Interesse der Vorsorgenehmer
- Professionelle Verwaltung
- Transparenz
- Sachgerechte Delegation
- Umsetzbarkeit
- Kontrolle

## II. Anlagevorschriften

Die folgenden Anlagemöglichkeiten werden angeboten. Es sind auch Kombinationen davon zulässig:

### 2.1 Kontogebundene Vermögensanlagen

Freizügigkeitskonto in Form einer reinen Sparlösung bei einem der FINMA unterstellten Bankpartner der Stiftung.

### 2.2 Wertschriftengebundene Vermögensanlagen

Im Falle der wertschriftengebundenen Vermögensanlage wird ausschliesslich in Kollektivanlagen investiert, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb

zugelassen sind oder die von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurden. Die Kollektivanlagen werden passiv verwaltet. Für die Anlage des Vermögens beim Wertschriftensparen gelten die Art. 71 Abs. 1 BVG und die Art. 49 bis 58 BVV2 sinngemäss.

Die aufgrund von Ziffer 6 des Reglements für die individuelle Wertschriftenanlage der Vorsorgenehmer getätigten Investitionen erfolgen für drei gemischte stiftungsinterne Sondervermögen nach den nachfolgenden Anlagebegrenzungen / Anlagestrategie:

### Vermögensanlagen PFS Income, PFS Classic und PFS Growth

Die drei wertschriftengebundenen Vermögensanlagen investieren unter Einhaltung der gesetzlichen Schuldner- und Gesamtbegrenzungen in die vom BVG und von BVV2 zugelassenen Anlagekategorien.

(Sub-)Anlageklassen	Benchmark	PFS Income		PFS Classic		PFS Growth	
		Strategie	Band breite	Strategie	Band breite	Strategie	Band breite
<b>Obligationen</b>		<b>80%</b>		<b>55%</b>		<b>40%</b>	
Obligationen CHF	SBI AAA-BBB	40%	36% - 44%	25%	23% - 27%	15%	14% - 16%
Obligationen FW (CHF-hedged)	Bloomberg Barclays Global Aggregate (CHF hedged)	30%	28% - 32%	25%	23% - 27%	20%	18% - 22%
Unternehmensanleihen FW (CHF-hedged)	Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporates (CHF hedged)	10%	9% - 11%	5%	4% - 6%	5%	4% - 6%
<b>Aktien</b>		<b>15%</b>		<b>35%</b>		<b>50%</b>	
Aktien Schweiz Gesamt	SPI	10%	9% - 11%	15%	14% - 16%	25%	24% - 26%
Aktien Welt	MSCI World ex Switzerland	5%	4% - 6%	15%	14% - 16%	20%	18% - 22%
Aktien Schwellenländer	MSCI Emerging Markets ESG Leaders			5%	4% - 6%	5%	4% - 6%
<b>Immobilien</b>		<b>5%</b>		<b>10%</b>		<b>10%</b>	
Schweizer Immobilien	SXI Real Estate Funds Broad	5%	4% - 6%	10%	9% - 11%	10%	9% - 11%
<b>Fremdwährungsanteil</b>		<b>5.0%</b>		<b>20.0%</b>		<b>25.0%</b>	

### 2.3 Zulässige Anlagen für die Kollektivanlagen

Als zulässige Anlagen gelten solche im Sinn von Art. 53 bis 57 BVV2.

### 2.4 Vermögensverwaltungsmandate

Der Stiftungsrat delegiert die Vermögensverwaltung an professionelle Institute.

Im Vermögensverwaltungsvertrag werden die Anlagerichtlinien (gemäss den Bestimmungen des Anlagereglements) sowie die Berichterstattung, die Gebührenhöhe und die Offenlegung von allfälligen Retrozessionen festgelegt.

### 2.5 Investitionen der Kollektivanlagen in derivative Finanzinstrumente

Investitionen in derivative Finanzinstrumente können durch die Kollektivanlagen zur Optimierung der Rendite- und Risiko-Konstellation bei der Währungsabsicherung (Währungstermingeschäfte) eingesetzt werden.

Investitionen in derivative Finanzinstrumente sind ausgeschlossen, wenn es sich bei der Gegenpartei um Privatpersonen handelt, oder die Transaktionen eine Nachschusspflicht unbekannter Höhe mit sich bringen.

Die Bestimmungen aus Art. 56a BVV2 und die entsprechenden Fachempfehlungen des BSV sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten.

### III. Bewertungsgrundsätze

Die Buchführung, Bilanzierung und Bewertung erfolgen nach den Vorschriften des Obligationenrechts und des BVG sowie Swiss GAAP FER 26.

Die Vermögenswerte werden wie folgt bilanziert:

Flüssige Mittel, Festgelder, Forderungen in CHF	Nennwert
Flüssige Mittel, Festgelder, Forderungen in FW	Nennwert zu Devisenkurs
Obligationen	Marktwert
Aktien und andere Beteiligungen	Marktwert

### IV. Organisation und Verfahren

#### 4.1. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat trägt als paritätisches Organ der Stiftung die Gesamtverantwortung für die Verwaltung des Vermögens. Soweit er Aufgaben im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen an Ausschüsse oder Dritte überträgt, haftet er für gebührende Sorgfalt bei deren Auswahl im Sinne von Art. 48f Abs. 2 der Verordnung über die berufliche Alters- Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge (BVV2), sowie für die korrekte Instruktion und Überwachung.

Aufgaben und Kompetenzen im Rahmen der Vermögensanlagen:

- Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses
- Erlass und Änderung des Anlagereglements
- Bestimmung der Bankpartner
- Wahl der Vermögensverwalter
- Regelmässige Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Anlagestrategie
- Durchführung der Kontrolle
- Umsetzung und Überwachung der Anlagerichtlinien
- Überwachung des Vermögensverwalters und des Geschäftsführers auf Grund von internen und externen Auswertungen.

#### 4.2 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer trägt im Rahmen der Vermögensverwaltung Verantwortung für folgende Aufgaben:

- Einhaltung der Anlagevorschriften und Bericht an den Stiftungsrat bezüglich Einhaltung
- Überprüft die Leistungen der Vermögensverwalter

#### 4.3 Vorsorgenehmer

Der Vorsorgenehmer:

- wählt unter Berücksichtigung seiner Risikobereitschaft und Risikofähigkeit die persönliche Anlagestrategie im Rahmen der angebotenen Anlagemöglichkeiten
- hält die gewählte Anlagestrategie auf dem Formular "Risikofähigkeitsprüfung" schriftlich fest und unterzeichnet dieses Formular. Damit bestätigt der Vorsorgenehmer, dass er über die Chancen und Risiken der Anlagestrategien und Kapitalmärkte informiert wurde. Mit der Unterzeichnung nimmt der Vorsorgenehmer auch zur Kenntnis, dass beim Wertschriftensparen Kursverluste entstehen können, die durch den Vorsorgenehmer alleine zu tragen sind.

#### **4.4 Bankpartner**

Der Bankpartner

- führt für jeden Vorsorgenehmer ein separates Konto und beim Wertschriftensparen ein separates Depot.
- zeichnet Ansprüche an den drei Sondervermögen nur, wenn die vom Vorsorgenehmer unterzeichnete Risikofähigkeitsprüfung und der Zeichnungsschein vorliegen.
- ist verantwortlich für die korrekte Abwicklung der Zeichnungsaufträge.
- rapportiert die Einhaltung der Anlagevorschriften halbjährlich dem Geschäftsführer und dem Stiftungsrat.
- stellt dem Vorsorgenehmer periodisch, mindestens jährlich, eine Auswertung zu, welche die Wertentwicklung und die Anlagedetails enthält.
- stellt dem Stiftungsrat periodisch, mindestens jährlich, sowie auf Verlangen eine Gesamtauswertung zu, welche die Wertentwicklung und die Anlagedetails enthält.

## **V. Strategiewahl und Strategieänderungen**

### **5.1 Strategiewahl durch den einzelnen Vorsorgenehmer**

Der Vorsorgenehmer kann der Freizügigkeitsstiftung den Auftrag erteilen, den Saldo seines Freizügigkeitskontos ganz oder teilweise in Ansprüche an stiftungsinterne Sondervermögen anzulegen. Für die Ausführung eines Wertschriftenauftrages muss zwingend eine Risikofähigkeitsbeurteilung vorliegen. Die ausgefüllte und unterzeichnete Risikofähigkeitsbeurteilung muss mit dem Formular «Wertschriftenanlage mit dem PFS Freizügigkeitskonto» eingereicht werden. Damit bestätigt der Vorsorgenehmer, dass er über die Chancen und Risiken des Wertpapiersparens und der gewählten Strategie informiert wurde. Mit der Unterzeichnung nimmt der Vorsorgenehmer auch zur Kenntnis, dass beim Wertschriftensparen Kursverluste entstehen können, die durch den Vorsorgenehmer alleine zu tragen sind.

Weicht der Anlageentscheid des Vorsorgenehmers von seinem Risikoprofil gemäss seinen Antworten im Formular Wertschriftenanlagen ab, und entscheidet sich der Vorsorgenehmer trotzdem für einen Wertschriftenanlage, so trägt dieser das damit verbundenen Risiken selbst.

### **5.2 Strategieänderungen**

Der Vorsorgenehmer kann der Stiftung wöchentlich den Auftrag erteilen, Ansprüche zuzuteilen bzw. zurückzunehmen. Der Zuteilungs- und der Rücknahmepreis entsprechen dem Preis, welcher aufgrund der am Bewertungsstichtag ermittelten Börsenschlusskurse berechnet wird.

## **VI. Loyalität in der Vermögensverwaltung**

Die Bewirtschaftung des Vermögens erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen der beruflichen Vorsorge bzw. gemäss Art. 48f bis I BVV2.

### **6.1 Anforderungen an die Vermögensverwalter**

Die Stiftung darf nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung ihres Vorsorgevermögens betrauen, welche dazu befähigt sind, einen guten Ruf geniessen und Gewähr bieten, dass sie die gesetzlichen Anforderungen einhalten. Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein.

Mit der Verwaltung betraute Personen oder Institutionen haben sich derart zu organisieren, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften in Art. 48f Abs 2 BVV 2 Gewähr bieten.

Aufträge dürfen lediglich an Personen und Institute erteilt werden, welche sich nachfolgenden Normen und Regelwerke unterstellen bzw. ihre Tätigkeit in Anlehnung an diese ausüben:

- Banken nach dem Bankengesetz vom 8 November 1934
- Effekthändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995
- Fondsleitungen, Vermögensverwalterinnen und –verwalter kollektiver Kapitalanlagen nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006
- Versicherungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004
- Im Ausland tätige Finanzintermediäre, die einer gleichwertigen Aufsicht einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen.
- Personen und Institutionen, welche von der Oberaufsichtskommission für befähigt erklärt werden.

## **6.2 *Interessenkonflikte und Eigengeschäfte***

Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Vermögensverwaltung betraut sind, dürfen keine Eigengeschäfte tätigen, durch welche der Stiftung einen Nachteil erwachsen könnte. Front-, Parallel- und After-Running sind nicht zulässig. Ebenso dürfen Umschichtungen in den Depots der Stiftung nur in deren Interesse vorgenommen werden.

## **6.3 *Abgabe von Vermögensvorteilen***

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen Art und Höhe ihrer Entschädigung eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sämtliche darüber hinausgehende Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung erhalten, müssen zwingend der Stiftung abgeliefert werden.

Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für Ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung sind zwingen in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Stiftung offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.

## **6.4 *Offenlegung von Vermögensvorteilen***

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Vorsorgeeinrichtung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile gemäss Artikel 48k BVV2 abgeliefert haben. Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke mit einem maximalen Gegenwert von CHF 200.- pro Fall und CHF 600.- pro Geschäftsjahr/Institut sind nicht ablieferungspflichtig. Geschenke, welche diese Limiten überschreiten, dürfen nicht entgegengenommen werden. Geschenke, die den Gegenwert von CHF 200.- pro Fall überschreiten, sind offenlegungspflichtig.

# **VII. Besondere Bestimmungen**

## **7.1 *Ausübung der Aktionärsrechte***

Gemäss Art. 49a Abs. 2 BVV2 hat die Vorsorgeeinrichtung Regeln aufzustellen, die bei der Ausübung ihrer Aktionärsrechte zur Anwendung gelangen. Die Stiftung beauftragt grundsätzlich

den Geschäftsführer mit der Ausübung von Stimmrechten. Ohne besondere Anweisung enthält er sich der Stimme.

Davon abweichend kann der Stiftungsrat den Geschäftsführer beauftragen, Stimmrechte spezifisch auszuüben. Liegen Traktanden vor, die von weit reichender geschäftlicher Bedeutung oder die umstritten sind, beraten der Stiftungsrat über die Vorlage und erteilen dem Geschäftsführer klare Anweisungen über die Ausübung der Stimmrechte.

## **7.2 *Securities Lending***

Securities Lending in den Kollektivanlagen ist zulässig unter Beachtung des Gegenparteirisikos, der Sicherheit des Collaterals und der operationellen Risiken durch den Lender. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlage und die Verordnung der FINMA sind dabei zu beachten (Art. 55 Abs. 1 lit. A KAG SR 951.31, Art. 76 KKV SR 951.311, Art. 1 ff. KKV-FINMA SR 951.312).

## **7.3 *Geltungsbereich***

Das vorliegende Anlagereglement bezieht sich auf den Vermögensverwaltungsprozess der Freizügigkeitsstiftung der PFS Pension Funds Services AG.

## **7.4 *Inkrafttreten***

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 26. April 2022 via Zirkularbeschluss genehmigt und tritt auf den 1. Juli 2022 in Kraft. Es ersetzt die Anlagerichtlinien vom 1. Juli 2019.

Morschach, 26. April 2022